

Halbzeitbewertung des Plans des Landes Hamburg zur Entwicklung des ländlichen Raums

Kapitel 8

Forstwirtschaft – Kapitel VIII der VO (EG) Nr. 1257/1999

Projektbearbeitung

Sabine Bresemann

Institut für Ökonomie
Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft



Hamburg

November 2003

Inhaltsverzeichnis		Seite
8	Kapitel VIII – Forstwirtschaft	1
8.1	Ausgestaltung der forstlichen Förderung	2
8.1.1	Übersicht über die angebotenen Maßnahmen und ihre Förderhistorie	2
8.1.2	Beschreibung der Ziele und Prioritäten für die forstliche Förderung und Einordnung der Maßnahmen in den Förderkontext	4
8.2	Untersuchungsdesign und Datenquellen	6
8.3	Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle	6
8.4	Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs	7
8.5	Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme	7
8.5.1	Organisatorische und institutionelle Umsetzung	8
8.5.2	Antragstellung, Bearbeitung und Bewilligung	8
8.5.3	Begleitung der Maßnahmen, Kontrolle, Endabnahme und Sanktionen	10
8.5.4	Finanzmanagement	11
8.5.5	Spezifische Begleitungs- und Bewertungssysteme	11
8.6	Schlussfolgerungen	11
	Literaturverzeichnis	13

Abbildungsverzeichnis**Seite**

Abbildung 8.1: Bewilligungs- und Kontrollsystem der forstlichen Förderung in Hamburg	9
--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 8.1: Angebotene Maßnahmen im Förderbereich Sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen	2
Tabelle 8.2: Ziele der forstlichen Förderung nach der VO (EG) Nr. 1257/1999 und dem Entwicklungsplan der Hansestadt Hamburg	5

8 Kapitel VIII – Forstwirtschaft

Die Gesamtwaldfläche Hamburgs beträgt 4.206 ha. Davon sind 67 % Landes- und 18 % Privatwald. Die verbleibenden 15 % sind vornehmlich im Eigentum verschiedener Körperschaften wie Kirche, Bundesbahn AG, Deutsche Telekom oder Wasserwerken und zu einem Bruchteil im Bundeseigentum. Mit einem Bewaldungsprozent von 5,5 % liegt Hamburg weit unter dem Bundesdurchschnitt (30 %).

Gesetzliche Grundlagen der Waldbewirtschaftung sind das Bundeswaldgesetz (vom 02.05.1975, zuletzt geändert durch Artikel 2, Abs. 1 des Gesetzes vom 26.08.1998, BGBl. I S. 2521) als Rahmengesetz bzw. das Hamburgische Landeswaldgesetz in der Fassung vom 13.03.1978 (HmbGVBl., S. 74) mit Durchführungsverordnungen. Ein besonderes Programm zur Waldbewirtschaftung stellen die „Waldbaulichen Richtlinien“ des Landes Hamburg dar.

Die „Waldbaulichen Richtlinien“ richten sich in erster Linie auf landeseigene Flächen. In sieben Handlungsgrundsätzen wird die Richtschnur für eine naturnahe Waldbewirtschaftung in verbindliche Richtlinien umgesetzt. Ziel der Richtlinien ist die „Begründung, Pflege, und Erhaltung standorts- und funktionsgerechter, in sich gesunder sowie möglichst naturnaher Waldlebensgemeinschaften, die infolge ihrer Größe, Vielfalt und Altersstruktur gegen äußere Einflüsse und Belastungen möglichst widerstandsfähig sind“ (BWA, 2003). Diese Zielvorgabe geht auch in die forstliche Rahmenplanung ein. Die „Waldbaulichen Richtlinien“ finden über die Beratungstätigkeit der Landesforstverwaltung für den Privat- und Körperschaftswald Eingang in die forstliche Praxis auch über den Landeswald hinaus.

Im Zuge der Agenda 2000 und der neuen Fördermöglichkeiten der Europäischen Union wurde der Plan des Landes Hamburg zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 entwickelt (BWA, 2001). Zur Umsetzung des forstlichen Teils dieses Programms dient als Grundlage der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Waldverteilung und Besitzverhältnisse sind regional sehr unterschiedlich. Charakteristisch für die Forstbetriebe Hamburgs sind geringe Betriebsgrößen, ungünstige Flächen- und Vorratsstrukturen sowie ihr geringer wirtschaftlicher Nutzen (BWA, 2001, S. 11). Der Privatwald ist meist zersplittert, häufig in Gemengelage mit dem Staatswald und kleinparzelliert (vgl. BWA, 2001, S. 143).

8.1 Ausgestaltung der forstlichen Förderung

8.1.1 Übersicht über die angebotenen Maßnahmen und ihre Förderhistorie

In der Tabelle 8.1 werden die im Entwicklungsplan (BWA, 2001) angebotenen Maßnahmen tabellarisch kurz dargestellt. Der Maßnahmenart folgt in der mittleren Spalte eine kurze inhaltliche Beschreibung. Falls sie sich in Teilmaßnahmen untergliedert, werden diese zur Beschreibung herangezogen. In der rechten Spalte wird kurz auf die Förderhistorie der Maßnahmen eingegangen. An dieser Aufstellung wird deutlich, dass ein breites Spektrum an Maßnahmen gefördert wird und der größte Teil der Maßnahmen schon vor dem Jahr 2000, z.B. im Rahmen der GAK Bestandteil der forstlichen Förderung war.

Tabelle 8.1: Angebotene Maßnahmen im Förderbereich Sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen

Maßnahmenkürzel, Maßnahmenart	Steckbriefartige Beschreibung mit den Hauptmerkmalen	Förderhistorie
WM Waldbauliche Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft, - Jungbestandspflege, - Nachbesserungen, - Wertästung 	GAK
NWS Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden	<ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutz- und Meliorationsdüngung, - Vor- und Unterbau (einschl. Naturverjüngung), - Wiederaufforstung (einschl. Naturverjüngung), - Vorarbeiten zu den beschriebenen Maßnahmen 	GAK
FZ Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> - Erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen, - Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen einschl. Anlagen zur Holzaufarbeitung und Erstellung von Betriebsgebäuden, - Verwaltungs- und Beratungskosten 	GAK
Zertifizierung	<ul style="list-style-type: none"> - Gewährung einer Prämie zum Ausgleich der jährlichen Kontrollen (Überprüfung der Zertifizierungsbedingungen) 	Landesförderprogramm

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf der Grundlage des Entwicklungsplans und der Förderrichtlinien.

Im Folgenden werden Maßnahmenarten mit ihren Teilmaßnahmen etwas detaillierter erläutert, soweit sich zu ihnen Aussagen in dem Entwicklungsplan finden lassen.

Waldbauliche Maßnahmen

Die Waldbaulichen Maßnahmen setzen sich aus den Teilmaßnahmen Umstellung auf naturnahe Waldbewirtschaftung, Nachbesserungen und Jungbestandespflege zusammen.

Die Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft bietet sich vor allem in den historisch und durch Naturkatastrophen bedingten Nadelholzbeständen an. Diese stellen sowohl potenzielle Bestände für den Umbau von Rein- in Mischbestände, als auch für die langfristige Überführung von Nadelholz- in Mischwaldbestände dar (beides durch Unter-, Nach- und Voranbau). In diesem Zusammenhang ist auch ein Teil der Nachbesserungen zu sehen, wenn die unterbauten Pflanzen witterungsbedingt ausfallen.

Die Teilmaßnahme Jungbestandespflege betrifft Bestände von über 2 m Höhe bis zum Erreichen der Derbholzstärke von 7 cm Brusthöhendurchmesser. Hier findet in erster Linie eine Selektion schlechter und kranker Bestandesmitglieder, ebenso wie eine Mischungs- und Stammzahlregulation statt.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Unter neuartigen Waldschäden versteht man eine nachhaltige Schädigung der Bestände, die durch hochgradig komplexe primäre und sekundäre Einflüsse hervorgerufen wird. Dabei wird der Immission von Luftschadstoffen eine zentrale Rolle zugemessen. Die Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden setzen sich zusammen aus den Teilmaßnahmen Vorarbeiten, Bodenschutz- und Meliorationsdüngung, Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstung.

In Hamburg konnten die Waldschäden, die Anfang der 80er Jahre deutlich zunahmten, eingedämmt werden. Dennoch weist nach wie vor ein hoher Anteil der Bäume deutliche Schäden auf (vgl. BWA, 2003). Durch stetige Stoffeinträge ist auch der Bodenzustand wegen anhaltender Versauerung weiterhin nicht günstig. Aus diesen Gründen und weil die Schädigungen Kosten für die Waldbesitzer hervorrufen, werden Maßnahmen zur Stabilisierung und Revitalisierung geschädigter Waldökosysteme gefördert. Zur Sanierung immissionsgeschädigter Wälder können Bodenschutz- und Meliorationsdüngung gefördert werden.

Unter Voranbau versteht man den Vorausanbau der Baumart der folgenden Generation. Im Gegensatz dazu dient der Unterbau der Bestandespflege. Sind von den neuartigen Waldschäden Eichenbestände betroffen, müssen Unter- und Voranbau mit besonderem Augenmerk auf die dienende Funktion des Unterstandes beachtet werden. Für den Voranbau gilt ansonsten das für die Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft bereits Gesagte.

Als Wiederaufforstung wird das Pflanzen von Bäumen in Waldbestände verstanden, die nicht mehr lebensfähig bzw. bereits abgestorben sind. Die Wiederaufforstung dient dazu, die Bestockung zu halten und die Leistungsfähigkeit der neu zu begründenden Bestände zu verbessern.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Maßnahme setzt sich aus den Teilmaßnahmen Erstinvestitionen sowie Verwaltung und Beratung zusammen. Letztere beinhaltet überwiegend die Förderung der Geschäftsführungskosten eines forstlichen Zusammenschlusses. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind Selbsthilfeeinrichtungen der Waldbesitzer. Mit ihrer Förderung sollen Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen verbessert werden.

Zertifizierung

Bei dieser Teilmaßnahme handelt es sich um eine Prämie für Kontrollen. Im Rahmen der Zertifizierung wird jährlich kontrolliert, ob die Voraussetzungen für eine solche weiterhin erfüllt sind. Da die Kontrollen erhebliche Kosten für die Waldbesitzer verursachen, sollen diese Kosten mit Gewährung einer Flächenprämie reduziert werden.

8.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten für die forstliche Förderung und Einordnung der Maßnahmen in den Förderkontext

In Tabelle 8.2 werden die Ziele der forstlichen Förderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums der Hansestadt Hamburg dem Zielsystem nach der VO (EG) Nr. 1257/1999 zugeordnet.

Im Folgenden werden die Ziele nach dem Entwicklungsplan näher erläutert.

Verbesserung der Waldschutz- und Erholungsfunktionen; Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung von seltenen oder empfindlichen Lebensräumen

Aufgrund des geringen Bewaldungsprozentes und der unmittelbaren Nähe zur Metropolregion Hamburg werden hohe Ansprüche an die Multifunktionalität (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) des Waldes in Hamburg gestellt. Schutz- und Erholungsfunktionen haben einen hohen Stellenwert. Hierzu soll unter anderem die besondere Berücksichtigung des Wasser-, Biotop-, Lärm-, Sicht- und Bodenschutzes sowie die Unterschutzstellung ursprünglicher Wälder einen Beitrag leisten.

Verbesserung der Wirtschaftsfunktion des Waldes

Der Privatwald der Stadt Hamburg ist meist zersplittert, klein parzelliert und zudem häufig in Gemengelage mit dem Staatswald. Der starke Erholungsverkehr und die Ansprüche an die Schutzfunktion des Waldes belasten die Bewirtschaftung zusätzlich. Ziel der Förderung Waldbaulicher Maßnahmen, Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und der Zertifizierung ist neben dem Erhalt der Schutzfunktionen und der Sicherstellung der Nachhaltigkeit, die Wirtschaftlichkeit des Privatwaldes zu stärken, (vgl. BWA, 2001, S. 143).

Tabelle 8.2: Ziele der forstlichen Förderung nach der VO (EG) Nr. 1257/1999 und dem Entwicklungsplan der Hansestadt Hamburg

Zielsystem der EU VO (EG) Nr. 1257/1999, Art. 30		Ziele nach dem Entwicklungsplan der Hansestadt Hamburg - keine Zielhierarchie -	Quantifizierung der Ziele bis 2006
Tiret 1	Tiret 2		
Erhaltung und Entwicklung der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen der Wälder in ländlichen Gebieten	a. Nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und Entwicklung der Forstwirtschaft	- Verbesserung der Waldschutz- und Erholungsfunktionen, Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung von seltenen oder empfindlichen Lebensräumen	Keine
	b. Erhaltung und Verbesserung der Forstlichen Ressourcen	- Verbesserung der Wirtschaftsfunktion des Waldes - Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen forstwirtschaftlicher Erzeugnisse - Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Forstwirtschaft und Verbesserung der Einkommensmöglichkeiten	Keine Keine Keine
	c. Erweiterung der Waldflächen	- Erhaltung und Vermehrung der Waldfläche	Keine
	Nachhaltige Sicherung von Schutzfunktion und ökologischer Funktion bei vertraglicher Festlegung der Maßnahmen in Gebieten, wo die o.g. Funktionen der Wälder von öffentlichem Interesse sind und wo die Kosten für Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung dieser Wälder über deren Bewirtschaftungserlös hinausgehen	- Verknüpfung der Interessen von Waldbesitzern und der Gesellschaft	Keine

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse

Die zuvor beschriebene nachteilige Struktur des hamburgischen Körperschafts- und Privatwaldes wirkt sich auch erschwerend auf die Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen aus. Probleme bei der Vermarktung von Holzerzeugnissen entstehen durch die Konkurrenz mit dem übrigen Weltmarkt, da die Mengen zur Versorgung eines eigenen Marktes zu gering sind. Lösungsansätze sind nach dem Entwicklungsplan die verstärkte Bündelung (durch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse) von Holzvermarktungs- und sonstigen forstwirtschaftlichen Aktivitäten, Zertifizierung und die zukünftig bessere Ausnutzung der besonderen Lage zum Ballungsraum.

Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Forstwirtschaft und Verbesserung der Einkommensmöglichkeiten

Die kleinparzellierten und zerstreuten Forstbetriebe erschweren die Arbeitsmarkt- und Einkommenssituation in der Forstwirtschaft. Abhilfe soll hierbei der Erhalt von insbesondere land- und forstwirtschaftlichen Mischbetrieben bringen.

Erhaltung und Vermehrung der Waldfläche

Als sehr waldarmes Bundesland stellt die Erhaltung und Vermehrung des Kommunal- und Privatwaldes ein Ziel mit hoher Priorität dar. Hierzu zählt auch die Mehrung des Laubwaldanteils mit standortgerechten heimischen Baumarten.

Verknüpfung der Interessen von Waldbesitzern und der Gesellschaft

Aufgrund der Ansprüche der erholungssuchenden Bevölkerung sowie an die vielfältigen Schutzfunktionen der Wälder Hamburgs wird die Bewirtschaftung für die Waldbesitzer stark eingegrenzt. Die Förderung soll einen Beitrag zum Ausgleich der verschiedenen Interessen leisten.

8.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen

Die Arbeitsschritte lassen sich wie folgt strukturieren:

- Sichtung der vorhandenen Datenquellen und Grundlagen der forstlichen Förderung auf Eignung als Beitrag für die Bewertung; Überprüfung auf Vollständigkeit. Sichtung und Beschaffung der formellen und inhaltlichen Grundlagen für die forstliche Förderung in Form von Verordnungen, Programmen, Richtlinien, Dienstanweisungen sowie begleitenden Bewertungen und Vorgaben für die Bewertung seitens der EU.
- Beschaffung und Analyse der Sekundärdaten, insbesondere Daten der Begleit- und Monitoringsysteme (Zahlstellendaten, EU- und GAK-Berichterstattung).
- Analyse des Implementationsprozesses.
- Ausarbeitung der Schlussfolgerungen.

8.3 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle

Der finanzielle Vollzug der Maßnahmen des EPLR wurde bereits in Kapitel 2.4 dargestellt. Dementsprechend war für die Maßnahme i (sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen) im Rahmen des Förderschwerpunktes C im genehmigten Finanzplan für die Jahre 2000 bis 2002 ein Betrag von 18.000 Euro angesetzt. Im Berichtszeitraum 2000 bis 2002 wurden jedoch keine Maßnahmen umgesetzt, somit haben sich nach Rechnungsabschluss keine Auszahlungen ergeben. Eine Kofinanzierung durch den EAGFL war mit 50 % vorgesehen.

8.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs

Da in Hamburg während des Berichtszeitraumes keine Fördermittel zur Förderung sonstiger forstwirtschaftlicher Maßnahmen in Anspruch genommen wurden, kann weder eine Darstellung noch eine Analyse des bisher erzielten Outputs erfolgen.

8.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme

Die verwaltungsmäßige Durchführung, insbesondere Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung, Kontrolle sowie evtl. Rückforderungen und Verzinsung erfolgen in Hamburg auf der Grundlage

- des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, ggf. unter Berücksichtigung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung,
- der Landeshaushaltsordnung (und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO) des Hamburger Haushaltsplanes,
- der Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17.05.1999 und Durchführungsvorschriften,
- der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission vom 23.07.1999 und Durchführungsvorschriften,
- der Art. 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27.11.1992 und Durchführungsvorschriften und
- der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 bzw. Verordnung (EG) Nr. 2419/2001.

Für die verwaltungsmäßige Durchführung (Bewilligung, Kontrolle, Verbuchung und Zahlung) der einzelnen Maßnahmen ist die Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Landwirtschaft und Forsten mit folgenden Referaten zuständig:

- Referat für Gartenbau, Land- und Waldwirtschaft und
- Referat für Agrarpolitik und Ländlichen Raum.

Die Durchführung der EG-Förderung erfolgt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach den Fördergrundsätzen für forstwirtschaftliche Maßnahmen.

8.5.1 Organisatorische und institutionelle Umsetzung

Die Fachzuständigkeit für die forstwirtschaftlichen Maßnahmen liegt in der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Landwirtschaft und Forsten, im Fachreferat Gartenbau, Land- und Waldwirtschaft des Landes Hamburg. Antragsannahme sowie Bewilligung sind einstufig organisiert und werden von der Fachverwaltung, d.h. dem Referat für Gartenbau, Land- und Waldwirtschaft, als Bewilligungsbehörde vorgenommen. Bei der Bewilligungsbehörde sind auch die unabhängigen Kontrolleure eingerichtet, die für die Vor-Ort-Kontrolle zuständig sind. Sie sind jedoch funktionell und personell vom Antrags- und Bewilligungsverfahren getrennt. Die Ausführung und Verbuchung der Zahlungen erfolgt nach Vorlage von zahlungsbegründenden Unterlagen für alle forstwirtschaftlichen Maßnahmen zentral durch die EU-Zahlstelle, die bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Landwirtschaft und Forsten, im Referat Agrarpolitik und ländlicher Raum eingerichtet ist.

Das gesamte Antrags- und Bewilligungsverfahren ist schematisch in Abbildung 8.1 dargestellt.

8.5.2 Antragstellung, Bearbeitung und Bewilligung¹

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bei der obersten Forstbehörde, dem Referat für Gartenbau, Land- und Waldwirtschaft einzureichen. Diese nimmt die Anträge an, registriert ihren Eingang und prüft sie auf Vollständigkeit und Richtlinienübereinstimmung. Anschließend erteilt sie die Bewilligung (Zuwendungsbescheid) oder Ablehnung (Ablehnungsbescheid) auch unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Im Falle der Bewilligung wird ein vorläufiger Auszahlungsbetrag festgestellt.

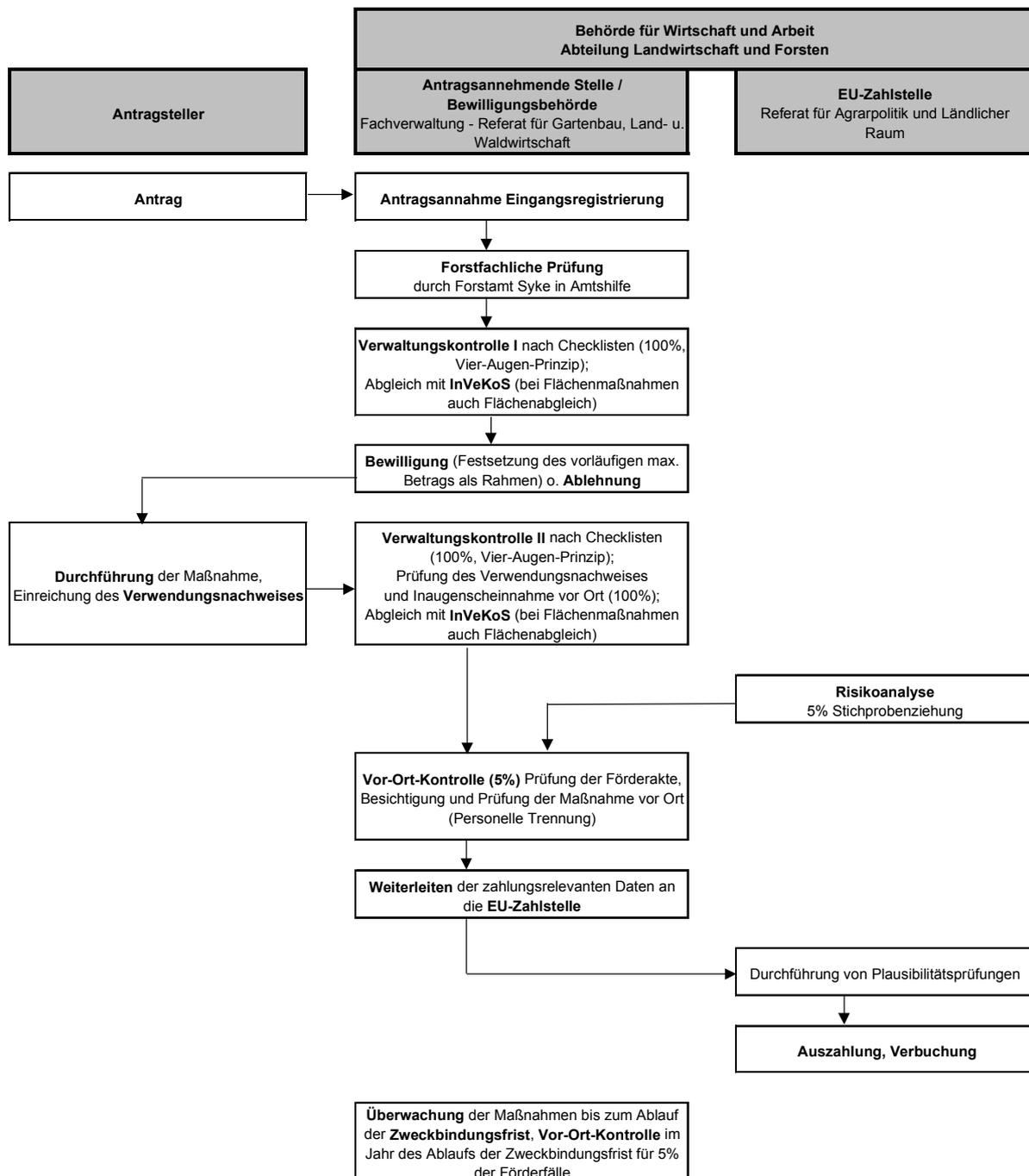
Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides darf die/der AntragstellerIn mit der Durchführung der Maßnahme beginnen. Auf Antrag des Zuwendungsempfängers hin kann die Bewilligungsbehörde aber einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigen.

Nach erfolgter Durchführung der Maßnahme reichen die Antragsteller die Verwendungsnachweise bei der obersten Forstbehörde ein. Diese prüft sie und entscheidet als Bewilligungsbehörde über das weitere Verwaltungsverfahren – Freigabe der Zahlung, Kürzung oder Versagung. Bei Freigabe der Zahlung leitet die Bewilligungsbehörde die zahlungsrelevanten Daten an die EU-Zahlstelle weiter.

¹ Wirtschaftsbehörde (2001): Plan des Landes Hamburg zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der VO (EG) Nr. 1257/1999. S. 146-149.

Die EU-Zahlstelle wiederum ordnet die Auszahlung an den jeweiligen Zuwendungsempfänger an und verbucht die Fördermittel.

Abbildung 8.1: Bewilligungs- und Kontrollsystem der forstlichen Förderung in Hamburg



Quelle. Eigene Darstellung nach dem EPLR.

8.5.3 Begleitung der Maßnahmen, Kontrolle, Endabnahme und Sanktionen

Gemäß der vorgenannten Verwaltungsregelung und dem Entwicklungsplan sind die Bewilligungsbehörden angehalten, zwei Verwaltungskontrollen durchzuführen. Die erste erfolgt vor der Bewilligung (Überprüfung der Fördervoraussetzungen), die zweite vor der Auszahlung (Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme).

Beide Verwaltungskontrollen werden vollständig, d.h. für 100 % der Anträge durchgeführt. Im Sinne der funktionellen und personellen Trennung wird bei beiden das Vier-Augen-Prinzip angewendet. Bei der ersten wird anhand maßnahmenspezifischer Checklisten die Übereinstimmung der im Antrag beschriebenen Maßnahme mit sämtlichen förderrelevanten Bestandteilen der oben aufgeführten Landesrichtlinie durch die bewilligende Stelle kontrolliert. Bei der zweiten wird nach Aktenlage und durch Inaugenscheinnahme vor Ort geprüft, ob die Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides eingehalten worden sind.

Neben den Verwaltungskontrollen werden stichprobenartig jährlich bei mindestens 5 % der Begünstigten des Gesamtprogramms nach Abschluss der Maßnahme und vor Auszahlung der Zuwendung Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Diese Kontrollen erstrecken sich auf sämtliche Antragsgegenstände. Sie werden von unabhängigen Kontrolleuren in zwei Stufen – Prüfung der Förderakte, Besichtigung und Prüfung vor Ort – vorgenommen. Entsprechend der Empfehlung der Kommission (Vier-Augen-Prinzip) wird diese Prüfung nicht von Personen vorgenommen, die an der Verwaltungskontrolle (einschließlich Inaugenscheinnahme) beteiligt waren. Die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe erfolgt aufgrund maßnahmenspezifischer Risikoanalysen. Zusätzlich werden 5 % der Begünstigten innerhalb der Zweckbindungsfrist durch die unabhängigen Kontrolleure einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen.

Werden dann im Rahmen der Kontrollen Abweichungen von bzw. Verstöße gegen die Beihilfebestimmungen festgestellt, so werden gemäß der einschlägigen vorgenannten Rechtsgrundlagen Sanktionen ausgesprochen. Diese sehen je nach Tatbestand unter anderem den Widerruf oder die Rückforderung der Zuwendung und ggf. die Verzinsung der zu Unrecht gewährter Mittel vor. Werden beispielsweise Verpflichtungen nicht oder nur teilweise vom Zuwendungsempfänger eingehalten, so werden die gewährten Zuwendungen ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgefordert. Dabei sind die zu Unrecht gewährten Mittel zu verzinsen. Ein Rückforderungsanspruch wird auch dann geltend gemacht, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist oder die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Subventionsbetrug gilt gemäß § 264 Strafgesetzbuch als strafbar. Ein Subventionsbetrug liegt z.B. vor, wenn der Zuwendungsempfänger a) über subventionserhebliche Tatsachen bewusst falsche Aussagen gemacht hat, die für ihn einen Vorteil bringen, b) die Maßnahme nicht gemäß dem Verwen-

dungszweck verwendet wurde oder c) er die Zahlstelle über subventionserhebliche Tatsachen, die gegen die Verpflichtungen verstoßen, in Unkenntnis lässt. Darüber hinaus gilt bei grob fahrlässig bzw. absichtlich gemachten falschen Angaben die Regelung des Artikel 48, Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1750/1999 bzw. Artikel 63 der VO (EG) Nr. 445/2002. Gemäß dieser Regelung wird der entsprechende Begünstigte von der Zahlung sämtlicher Zuwendungen der Maßnahme für das entsprechende Kalenderjahr bzw. auch für das Folgejahr ausgeschlossen. Für die flächenbezogene Förderung (Erstaufforstung) gelten außerdem die Berechnungsgrundlagen, Kürzungen und Ausschlüsse bzw. Sanktionen gemäß den InVeKoS-Regelungen (VO (EWG) Nr. 3887/92 bzw. VO (EG) Nr. 2419/2001).

Für die Sanktionssysteme ist die Bewilligungsbehörde zuständig. Die EG-Zahlstelle hingegen stellt sicher, dass die entsprechenden Rückforderungen und Zinsen zeitnah dem EAGFL wieder gutgeschrieben werden.

Zusätzlich zu den vorgenannten Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen überprüfen die funktionell und personell unabhängigen internen Revisionsdienste die Bewilligungs-, Verbuchungs- und Zahlungssysteme der einzelnen Maßnahmen sowie die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.

8.5.4 Finanzmanagement

Für die sonstigen forstwirtschaftlichen Maßnahmen ist für die gesamte Förderperiode ein Mittelvolumen von rd. 42.000 Euro veranschlagt worden, davon ca. 21.000 Euro aus EU-Mitteln. Dieses Mittelvolumen wird bedarfsgerecht verteilt. Ein maßnahmenspezifischer Finanzplan wird jedoch nicht aufgestellt.

8.5.5 Spezifische Begleitungs- und Bewertungssysteme

Die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 und die entsprechenden Durchführungsvorschriften sehen verbindliche Begleitsysteme für die Umsetzung der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum vor. Diese Begleitsysteme sind:

- das sog. Zahlstellenverfahren (erfasst die Auszahlungen) und
- ein finanzielles und physisches Begleitsystem (erfasst die Bewilligungsdaten).

8.6 Schlussfolgerungen

Die vorgesehenen Ziele im Plan zur Entwicklung des ländlichen Raumes der Hansestadt Hamburg decken zwar die Zielsetzungen der VO (EG) 1257/1999 ab; das im indikativen

Finanzplan angesetzte Mittelvolumen ist demgegenüber jedoch sehr gering und ließe eine entsprechende Umsetzung der Maßnahmen ohnehin nicht zu. Angesichts des offensichtlich fehlenden Bedarfs an forstlicher Förderung, der im Gegensatz zu den Zielsetzungen steht, wäre zu überlegen, den forstlichen Förderbereich aus der Förderung herauszunehmen.

Literaturverzeichnis

BWA, Behörde für Wirtschaft und Arbeit (2001): Plan des Landes Hamburg zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der VO (EG) Nr. 1257/1999.

BWA, Behörde für Wirtschaft und Arbeit (2003): Landwirtschaft und Forsten. Im Internet: www.forst-hamburg.de. Stand: 15.07.2003.